



HERBST 2018

STEUER & WIRTSCHAFT

EIN SERVICE FÜR KLIENTEN UND INTERESSENTEN



LIEBE UNTERNEHMERINNEN, LIEBE UNTERNEHMER!

Super Winter, super Frühling, super Sommer - was war das denn heuer für ein herrliches Jahr?! Zum Sommerschluss gab es ein bisschen Regen - perfekt um es sich in der Stube gemütlich zu machen und die Finanzen zu optimieren.

Ganz in diesem Zeichen lassen wir Ihnen heute unsere Herbstausgabe „Steuer & Wirtschaft“ mit unserem traditionellen Herbstaufruf zur alljährlichen Steuer- und Gewinnplanung zukommen. Das bedeutet vor allem auch heuer wieder mit dem Gewinnfreibetrag 13 % vom Gewinn komplett steuerfrei zu lukrieren. Ebenso unter dem **Motto „positiv in die Zukunft“** steht der Beitrag „Nie mehr eine Steuererklärung für Kleinunternehmer“ sowie das **Herzstück dieser Ausgabe „Steuroptimale Unternehmensnachfolge“**.

Bei aller Liebe für gute Zahlen, das Wichtigste auf der Straße zu ganzheitlichem Erfolg und Wohlergehen ist und bleibt der Mensch. Daher freuen wir uns sehr, Ihnen auch dazu einen gewinnbringenden Input bieten zu dürfen: Wir laden Sie herzlich am Donnerstag, den 18. Oktober 2018 zum Vortrag „Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbindung“ in die Wirtschaftskammer Tirol in Imst ein. Hier erfahren Sie von unserer Frau Mag. Eva Messenlechner in Zusammenarbeit mit der Merkur alles über den „menschlichen Faktor“, um Ihr Unternehmen erfolgreich zu führen. Besonders spannend werden dabei die von Wolfgang Gramann aufgezeigten Parallelen zum Fußballnationalteam sein (siehe beiliegende Einladung). In diesem Sinn des Erfolgs auf ganzer Linie wünschen wir Ihnen einen ebenso wunderbaren Herbst.

Herzlichst Ihr Team Tirol

INHALTE

- Steuer- & Gewinnplanung 2018
- Nie mehr eine Steuererklärung?
- Steueroptimale Unternehmensnachfolge: Umgründungsbedarf
- Zinssätze beim Finanzamt
- Klientenplattform
- Herzliche Einladung zum Vortrag Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbindung



STEUER & WIRTSCHAFT

STEUER- & GEWINNPLANUNG 2018

Auch heuer gibt es ihn wieder: Mit dem Gewinnfreibetrag können Sie bis zu 13 % Ihrer Gewinne steuerfrei lukrieren. Zur optimalen Steuer- und Gewinnplanung bieten wir Ihnen, wie immer um diese Jahreszeit, folgende Serviceleistungen an:

a) Automatisches Full-Service:

Wird Ihre Buchhaltung von uns erstellt, so bekommen Sie im Zuge unserer alljährlichen „Hausbuchhaltungsaktion“ automatisch Ihre Gewinn- und Steuerprognose für das Jahr 2018, samt konkreter Handlungsempfehlung zur vollen Ausschöpfung des Gewinnfreibetrages. Sie können auch auf dieser Basis Gewinne noch ins Folgejahr verschieben.

Sobald die ersten drei Quartale gebucht sind, beginnen wir zu rechnen. Somit werden Sie Ihre Hochrechnung in Bälde in Ihrer Post finden. Alles, was Sie dann noch zu Ihrem „Steerglück“ tun müssen, ist, das bekannt gegebene Restvolumen noch vor dem 31.12.2018 zu investieren.



Falls Sie keinen Investitionsbedarf haben, funktioniert das Ganze auch mit bestimmten Wertpapieren. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich rechtzeitig an Ihren Bankbetreuer, um geeignete Wertpapiere zu finden, die sich dann auch tatsächlich noch vor Jahresende auf Ihrem Depotauszug wiederfinden.

b) Bestell-Service:

Auf Basis der von Ihnen erstellten Buchhaltung der ersten drei Quartale machen wir auf Wunsch gerne eine Hochrechnung für das gesamte Jahr.

Auch auf diese Weise ist es uns möglich, Ihr noch brachliegendes Investitions- bzw. Veranlagungsvolumen abzuschätzen und entsprechende Optimierungsempfehlungen zu geben.

Resümee:

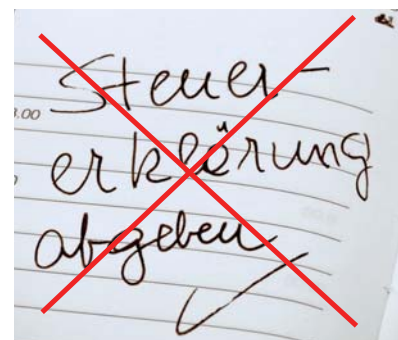
Nehmen Sie dieses Service bitte in Anspruch. Derartige Hochrechnungen erfordern ein nicht zu unterschätzendes steuerliches Know-how. Eine Selbsteinschätzung kann zu unrichtigen Ergebnissen mit erheblichen steuerlichen und finanziellen Nachteilen führen.

DER GROSSE WURF FÜR KLEINUNTERNEHMER: NIE MEHR EINE STEUERERKLÄRUNG?

Wenn das wahr wird, dann sehen Kleinunternehmer womöglich bald paradiesischen Zeiten entgegen.

Die Regierung plant im Zuge der Steuerreform 2020 faktisch einen Wegfall der Erklärungspflicht für Kleinunternehmer mit einem Umsatz von bis zu 30.000,- Euro. Dies soll **mittels einer großzügigen Pauschalierung** funktionieren. Die Funktionsweise einer Pauschalierung ist zunächst nichts Neues. Der große Wurf liegt allerdings in der **neu angedachten Dimension**. Konnten bisher maximal 23,44 % (12 % Basispauschale + 13 % Gewinnfreibetrag) in Abzug gebracht werden, so stellt der Finanzminister nun eine

Ausgabenpauschale von bis zu 70 % in Aussicht. Das würde die Sache naturgemäß um ein Vielfaches interessanter machen als bisher. Die Wahrscheinlichkeit, dass die tatsächlichen Betriebsausgaben weniger als 70 % vom Umsatz ausmachen ist groß. Das bedeutet dann für so manchen **nicht nur eine gewaltige bürokratische, sondern auch eine finanzielle Entlastung**. Am Ende des Tages müsste dann nur noch der Umsatz deklariert werden und sonst nichts. Wenn mit freiem Auge schon erkennbar ist, dass die tatsächlichen Ausgaben zusätzlich eines allfälligen Gewinnfreibetrages kleiner sind als die großzügige



Ausgabenpauschale, dann müssten ja nicht einmal mehr die Ausgabenbelege gesammelt werden. **Das wäre fürwahr ein großer Wurf in Richtung paradiesische Zeiten.**

STEUEROPTIMALE UNTERNEHMENSNACHFOLGE: UMGRÜNDUNGSBEDARF RECHTZEITIG ERKENNEN

Änderungen in der Gesellschafter-sphäre können weitreichende steuerliche Folgen haben. Diese sind durch die korrekte Anwendung des Umgründungssteuerrechtes vermeidbar. Dazu ist es wichtig, einen Umgründungsbedarf im auslösenden Moment auch zu erkennen. Lesen Sie hier, wann es brenzlich wird und wie Ihnen eine Umgründung helfen kann:

Idealfall ohne Umgründungsbedarf:

Übergibt ein Einzelunternehmer seinen Betrieb samt eventuell im Betriebsvermögen befindlicher Immobilien an seinen Nachfolger, dann ist alles paletti. Alles kann so weitergehen wie bisher, die



Buchwerte können einfach fortgeführt werden, es besteht kein Umgründungsbedarf - nur der Chef ist neu.

Umgründungsklassiker:

Kompliziert wird es dann, wenn der Senior z.B. das Eigentum an Grund und Boden nicht hergeben und sich nicht so ganz aus dem Betrieb verabschieden möchte. Wird ein Einzelunternehmen in diesem Fall einfach so übertragen, dann kommt es durch die Zurückbehaltung des Betriebsgebäudes zu dessen Entnahme aus dem Betriebsvermögen und somit zu einer Versteuerung der stillen Reserven. Was das bei der Immobilienpreisentwicklung der letzten Jahre bedeutet, dürfte jedem klar sein.

Lösung: Zusammenschluss nach dem Umgründungssteuerrecht:

Dabei schließt sich der Vater z.B. mit seiner Tochter, die den Betrieb schlussendlich übernehmen soll, zu einer Kommanditgesellschaft (KG) zusammen und überträgt an diese sodann den Betrieb. Das Betriebsgebäude kann dabei im Alleineigentum des Vaters verbleiben und der KG zur Nutzung überlassen werden. Damit wird das Gebäude zu Sonderbetriebsvermögen, womit es zu keiner Aufdeckung und Besteuerung der stillen Reserven kommt. Zudem können so auch Grundbuchseintragungsgebühren und eine eventuelle Grunderwerbsteuer zum aktuellen Zeitpunkt vermieden werden. Die Rechtsform einer KG ist deshalb von Vorteil, da der Vater hier als nicht mitarbeitender Kommanditist eine Beitragspflicht zur Sozialversicherung vermeiden, sowie gegebenenfalls auch eine vorzeitige Alterspension beziehen kann.

Finale Lösung:

Vereinigung aller Anteile in einer Hand:

Soll später auch die Immobilie an die Tochter übergehen, so kann dies ebenso ohne Aufdeckung der stillen Reserven erfolgen, indem der Kommanditanteil des Vaters samt dem Gebäude an die Tochter übertragen wird. Hier fällt dann allerdings Grunderwerbsteuer an.

Alternative: GmbH-Einbringung

Gegenüber der KG-Variante kann der Vater hier weiterhin voll mitarbeiten, ohne dass eine Beitragspflicht zur Sozialversicherung begründet wird. Voraussetzung ist, dass er nicht als Geschäftsführer tätig ist und kein Tätigkeitsentgelt erhält. Der Nachteil ist, dass keine steuerneutrale Zurückbehaltung des Betriebsgebäudes möglich ist.

Tipp: Konsultieren Sie uns, sobald sich eine Unternehmensnachfolge abzeichnet, damit wir die Optimalvariante für Sie umsetzen können.

UMGRÜNDUNGS- BEDARF FÜR EIN- ZELUNTERNEHMER

Ein solcher kann nicht nur im Zuge einer Unternehmensnachfolge bestehen. Wir haben hier zusammengefasst, wann Sie an eine Umgründung denken sollten:

- Hereinnahme oder Austritt eines beteiligten Partners
- Zusammenlegung von Betrieben zur Vereinfachung, Effizienzsteigerung und Steueroptimierung
- Haftungsfragen
- Vorzeitige Alterspension

... und vieles mehr. Wenn Sie nur den leisesten Verdacht in Richtung Umgründung hegen, dann konsultieren Sie bitte **Frau Mag. Eva Messenlechner. Als zertifizierte Umgründungsberaterin wird sie das Optimum für Sie heraushehlen.**



AKTUELLE ZINSSÄTZE BEIM FINANZAMT

Mitunter findet man auf dem eigenen Finanzamtskonto seltsame Zinsanlastungen und Zuschläge, aber auch Zinsgutschriften. Lesen Sie hier, wann es wie viele Zinsen setzt und warum:

Anspruchszinsen: 1,38 %

Dazu kommt es dann, wenn sich für ein Steuerjahr eine Nachzahlung ergibt und diese erst nach dem 30.9. des Folgejahres festgesetzt wird. **Im Falle eines Guthabens werden Habenzinsen in gleicher Höhe gutgeschrieben.** Anspruchszinsen werden nur dann vor- bzw. gutgeschrieben, wenn sie mindestens 50,- Euro erreichen.

Aussetzungszinsen: 1,38 %

Wird gegen einen Bescheid eine Beschwerde eingebracht, dann kann bis zur Erledigung des Rechtsmittels eine Aussetzung der Einhebung beantragt werden. Wurde die Steuer bereits entrichtet, dann kommt es bei Stattgabe der Beschwerde zu einer **Gutschrift von Be-**



schwerdezinzen in Höhe von 1,38 %.

Stundungszinsen: 3,88 %

Diese kommen dann zum Tragen, wenn Zahlungserleichterung (Stundung oder Ratenzahlung) gewährt wird.

Säumniszuschläge: 2 % + 1 % + 1 %

Wird eine Abgabe nicht zum Fälligkeitszeitpunkt entrichtet, dann kommt es nach wenigen Tagen zu einem ersten Säumniszuschlag (SZ 1) in Höhe von 2 %.

Wird weiterhin nicht bezahlt, so setzt es nach 3 Monaten einen SZ 2 in Höhe von 1 % und dann einen SZ 3 in Höhe von einem weiteren Prozent.

Verspätungszuschlag: 10 %

Bei verspäteter Abgabe einer Steuererklärung oder einer Umsatzsteuervoranmeldung kann ein Verspätungszuschlag in Höhe von 10 % des vorgeschriebenen Abgabebetrages verhängt werden.

KLIENTENPLATTFORM



WOHNUNG IN INNSBRUCK ZU KAUFEN GESUCHT

Räumlichkeiten (ca. 80 bis 100 m² / 3 Zimmer) in zentraler Lage in Innsbruck zu kaufen gesucht.



FERIENHAUS IN DER TOSKANA ZU VERKAUFEN

Das Ferienhaus befindet sich in Capriglia - ein kleines Dorf am Berg in der Toskana - ca. 20 Minuten von Pietrasanta und ca. 30 Minuten vom Strand (Marina di Pietrasanta) entfernt. Das Objekt (Gesamtnutzfläche 80 m²) hat einen gepflegten Garten (700 m²) mit Terrasse. Von dort hat man ein wunderschönes Panorama und sieht von Livorno bis La Spezia. Das Haus verfügt über 2 Schlafzimmer und 2 Badezimmer, 1 großes Wohnzimmer mit Küche und Veranda. Es wurde 2014/2015 komplett renoviert bzw. vergrößert und mit einer Fußbodenheizung und Solarpaneelen (für Wasser) ausgestattet. Somit ist eine ganzjährige Nutzung möglich. Verkaufspreis: 375.000,- Euro

Für nähere Informationen zu diesen Inseraten können Sie uns gerne kontaktieren.

